

Berichte und Kommentare

»Blockwahlsystem« und innerparteiliche Demokratie.

Der Parole, in den Parteien mitzuarbeiten und dort Veränderungen durchzusetzen, liegt die Annahme zu Grunde, die innerorganisatorische Struktur dieser Parteien sei für Veränderungen offen. Das sogenannte Blockwahlsystem, auf das die Öffentlichkeit durch die Anfechtung innerparteilicher Wahlen durch Westberliner Sozialdemokraten und durch die daraufhin ergangenen Entscheidungen Westberliner Gerichte¹ aufmerksam geworden ist, zeigt deutlich die Grenzen, die einer derartigen Betätigung gesetzt sind.

Wissenschaft und Öffentlichkeit haben in der Bundesrepublik dem Problem innerparteilicher Demokratie lange Zeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt². Insbesondere die Sicherung der Rechte des Parteimitgliedes blieb ein Stiefkind der wissenschaftlichen Erörterung³. Erst die Auseinandersetzung zwischen der SPD und dem SDS in den Jahren 1960 bis 1963 hat einen Wandel gebracht⁴.

In den politischen Parteien werden Statutenfragen meist als bloße Machtfrage behandelt. Insbesondere die noch ungeschriebene Geschichte der permanenten Reform des Parteistatuts der SPD und der Ausschlußbestimmungen dieser Partei nach 1945 zeigt eine primär Machtpositionen sichernde Ausnutzung und Ver-

¹ Landgericht Berlin, Jürgen Vietig u. Rudolf Schmidt gegen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Berlin (Einstweilige Verfügungen vom 24. April 1969, Az: 14. o. 143/69 und 14. o. 145/69); der Beschluß wurde bestätigt durch die auf Grund des Widerspruchs ergangene Entscheidung des Landgericht Berlin vom 12. Mai 1969 und am 25. Juli 1969 aufgehoben vom 2. Ferienat des Kammergerichts.

² Eine Ausnahme ist Gerhard Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe, 1958, S. 123.; für die Weimarer Zeit vgl. die noch heute beachtenswerte Arbeit von Fritz Bieligk, Ernst Eckstein, Otto Jenssen, Kurt Laumann u. Helmut Wagner, die Organisation im Klassenkampf. Probleme der politischen Organisation der Arbeiterklasse (2. Buch der Roten Bücher), Berlin, o. J. [1931], Neuauflage: Frankfurt am Main, 1967.

³ Zur Diskussion in den angelsächsischen Ländern vgl. insbesondere Clyde W. Summers, »Legal Limitation on Union Discipline«, in: *Harvard Law Review*, Jg. 64, H. 7 (Mai 1951), S. 1049–1102; ders., »The Law of Union Discipline: What the Courts do in Fact«, in: *Yale Law Journal*, Jg. 70, H. 2 (Dezember 1960), S. 175–224; R. W. Rideout, *The Right to Membership of a Trade Union*, Bristol, 1963; vgl. ferner *The Labor-Management Reporting and Disclosure Act of 1959*, Darstellung und weitere Literaturhinweise bei Kurt H. Biedenkopf, *Unternehmer und Gewerkschaft im Recht der Vereinigten Staaten*, Heidelberg, 1961, S. 213 ff. In der Bundesrepublik gab es lange Zeit keine entsprechende Diskussion.

⁴ Jürgen Seifert, »Innerparteiliche Opposition«, in: *Frankfurter Hefte*, Jg. 15, H. 11 (November 1960), S. 765–772; Helmut Lenz und Christoph Sasse, »Parteiausschluß und Demokratiegebot«, in: *Juristenzeitung*, Jg. 17, H. 8 (1962), S. 233–241; Wolfgang Abendroth, »Das Problem der innerparteilichen und innerverbandlichen Demokratie in der Bundesrepublik«, in: ders., *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Berlin, Neuwied, 1967, S. 272 bis 317 (Erstveröffentlichung: *Politische Vierteljahrsschrift*, Jg. 5, H. 3 [1964], S. 307 ff.); vgl. dazu Otto Kirchheimer, »Der Wandel des westeuropäischen Parteiensystems«, in: *Politische Vierteljahrsschrift*, 6. Jg., H. 1 (1965), insb. S. 41 Fußnote; zur Literatur über innerparteiliche Demokratie vgl. ferner: Ulrich Lohmar, *Innerparteiliche Demokratie*, Stuttgart, 1963; Ute Müller, *Die demokratische Willensbildung in den politischen Parteien*, Mainz, 1967; W. Henke, *Das Recht der politischen Parteien*, Göttingen, 1967; Frieder Naschold, *Organisation und Demokratie*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1969.

änderung dieser Rechtsbestimmungen. Die Anfechtung des innerparteilichen Blockwahlsystems verdient Beachtung, denn dieser Wahlmodus wird nicht nur innerhalb des Landesverbandes Berlin der SPD angewandt. Mit ihm wird zugleich das Wahlsystem in Frage gestellt, nach dem seit 1958 die Parteivorstände der SPD auf den Parteitag gewählt worden sind.

Die Kritik des Blockwahlsystems kann rein defensiv der Sicherung der Statusrechte der Parteimitglieder dienen. Dadurch wird allerdings der Verdinglichungsprozeß in den politischen Parteien nur verstärkt, denn den innerorganisatorischen Normen wird dann ein Stellenwert zuerkannt, den diese in der Realität nicht haben. Aber auch eine Kritik, die das Blockwahlsystem lediglich als ein Symptom interpretiert und in der Rechtswidrigkeit dieses Wahlmodus nichts als einen Ansatz sieht, eine politische Partei in ihrer Machtpositionen sichernden Strukturen zu entlarven, verstärkt das verdinglichte Verhalten gegenüber der Partei (es entscheidet dann das bloße Dafür oder Dagegen), statt diejenigen zu solidarisieren, die – unabhängig vom Besitz von Mitgliedsbüchern – entschlossen sind, allen autoritären Tendenzen in Staat und Gesellschaft entgegenzuwirken.

Die Beschränkungen, denen eine isolierte juristische Aktion unterworfen ist, können nur vermieden werden, wenn die Wahlanfechtung und die juristische Kritik getragen wird von einer politischen Aktion, die auf allen Ebenen die hierarchisch-oligarchischen Strukturen der modernen Mitgliederorganisationen *politisch* in Frage stellt und die Entscheidung über das Blockwahlsystem nicht juristischen Instanzen und ihren Zufälligkeiten überläßt⁵.

Um was geht es bei der Auseinandersetzung um das Blockwahlsystem? Aus Gründen der Vereinfachung ist es bei Wahlen zulässig und üblich, verschiedene Wahlgänge, bei denen mehrere Wahlämter zu besetzen sind, zu einem Wahlakt zusammenzulegen. Der Wahlberechtigte wählt dann auf Grund einer ungebundenen Kandidatenliste oder auf Grund mehrerer solcher Listen. Dabei wird ihm das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl der Kandidaten zu wählen oder nicht zu wählen.

Beim Blockwahlsystem wird dieses Recht beschnitten. Nur diejenigen Stimmen werden für gültig erklärt, die nicht mehr und nicht weniger als eine bestimmte Anzahl von Namen enthalten. Der Wahlberechtigte kann bei diesem Wahlmodus nicht lediglich für eins oder einige der zu besetzenden Wahlämter wählen, sondern muß für einen anzahlmäßig bestimmten »Block« von Kandidaten stimmen. Dem Wahlberechtigten wird somit das Recht genommen, sich nicht nur beim Wahlakt insgesamt, sondern auch bei den Einzelabstimmungen innerhalb des zusammengelegten Wahlakts der Stimme zu enthalten. Der Wahlberechtigte hat beim Blockwahlsystem nur die Möglichkeit, entweder eine gültige Stimme abzugeben, indem er sich einem bis in die Anzahl der aufzuführenden Namen reichenden Wahlzwang beugt, oder aber insgesamt ungültig zu stimmen. Dem Wahlberechtigten, der eine gültige Stimme abgeben will, wird die volle Ausnutzung der Stimmen zu Pflicht gemacht. Er kann somit gezwungen sein, Kandidaten zu wählen, die er nicht wählen will.

Das Blockwahlsystem wurde in Gliederungen des Landesverbandes Berlin der

⁵ Eine politische Bewegung, die die Demokratisierung aller politischen und gesellschaftlichen Bereiche intendiert, muß solche Aktionen – wie andere Aktionen, durch die autoritäre Machtstrukturen in Frage gestellt werden – unterstützen, selbst dann, wenn feststehen würde, daß es unmöglich ist innerhalb der eindimensional an Wahlkampf und Stellenbesetzung orientierten Mitgliederpartei Selbsttätigkeit zu entwickeln; denn auch die im Scheitern gemachten Erfahrungen können politisch wirksam werden.

SPD seit 1957 benutzt⁶. Zur Zeit der Einführung ging es um die Ausschaltung des Flügels, der den bis Januar 1958 amtierenden Vorsitzenden des Berliner Landesverbandes Franz Neumann stützte⁷. Das Blockwahlssystem wurde auf Bundesebene zum ersten Mal auf dem Stuttgarter Parteitag der SPD 1958 angewandt, auf dem sich die Parteilinke mit der Parteirechten gegen das Zentrum verbündeten⁸. Auch auf den SPD-Parteitag 1960 und 1962 wurde – jeweils auf Antrag des Parteivorstandes – nach dem strikten Blockwahlssystem gewählt⁹. Auf dem Parteitag 1962 kritisierte der hessische Delegierte Rudi Arndt dieses Wahlsystem. Dabei rügte er unter anderem, daß auf dem Parteitag in Hannover (1960) die Delegierten von 31 Namen nur 2 herausstreichen konnten¹⁰.

Das Blockwahlssystem erfüllt bei den Wahlen des Parteivorstandes nicht nur die Funktion, die vom entlasteten Parteivorstand vorgeschlagene Kooptation abzusichern, sondern verhindert auch, daß führende Mitglieder des Parteivorstandes für ihr politisches Verhalten durch eine auffallende Verringerung der Stimmenzahl kritisiert werden können. Zugleich sorgt dieser Wahlmodus dafür, daß – sofern in der öffentlichen Berichterstattung Zahlen genannt werden – die bekannten Vorstandsmitglieder jeweils mit einem relativ hohen Prozentsatz der abgegebenen Stimmen aufgeführt werden.

Der seit 1958 auf SPD-Parteitagen gehandhabte Wahlmodus fand in vielen Parteigliederungen der SPD Nachahmung. Eine Rolle spielte dabei die Erfahrung, daß das Blockwahlssystem häufig die Notwendigkeit mehrerer Wahlgänge entfallen läßt. Dazu kann es kommen, wenn nicht genügend Kandidaten die nach der Wahlordnung in der SPD in der Regel erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Auf den SPD-Parteitagen 1964 und 1966 wurde das Blockwahlssystem geringfügig modifiziert¹¹. Der Parteivorstand hatte auf beiden Parteitagen zunächst einen Antrag auf Wahl nach dem *strikten* Blockwahlssystem gestellt (Stimmzettel, die mehr oder weniger als 29 Namen enthalten, sind ungültig)¹². Die Delegierten konnten erreichen, daß der Parteivorstand seinen Antrag zurückzog und daß folgende Modifizierung die Mehrheit fand: »... sind Stimmzettel, die mehr als 29 oder weniger als 25 Namen enthalten, ungültig.« Sowohl auf dem Parteitag 1964 wie 1966 wurde der vom Bezirk Hessen-Süd gestellte weiterreichende Antrag zurückgezogen, um wenigstens diese Modifizierung durchzusetzen¹³. In der Begründung des 1966 vom Bezirk Hessen-Süd gestellten Antrags heißt es: »Diese Bestimmung [des strikten Blockwahlsystems] bedeutet die Einschränkung der Möglichkeit der Willensäußerung der Delegierten bei der Wahl des Parteivorstandes, die in diesem Umfang durch nichts gerechtfertigt werden kann, auch nicht durch den Hinweis, daß man auf diese Weise verhindern will, daß einzelne Delegierte sonst nur jeweils einen Kandidaten wählen würden.«

⁶ Das hat der Landesverband Berlin der SPD in dem anhängigen Rechtsstreit vorgetragen, vgl. die Entscheidung des LG Berlin vom 12. Mai 1969, a. a. O., S. 4.

⁷ Zur Rolle, die Klaus Schütz in dieser Auseinandersetzung spielte, s. Kai Hermann, »Im Kreuzfeuer der Heckenschützen«, in: *Die Zeit*, Jg. 22, 6. Oktober 1967, S. 3.

⁸ Vorstand der SPD, Hrsg., Protokoll der Verhandlungen des Parteitags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 18.–23. Mai 1958 in Stuttgart, Bonn, o. J., [im folgenden wie die Protokolle der folgenden Parteitage abgekürzt: *Protokoll* . . .], S. 419 f. und S. 436.

⁹ *Protokoll 1960* (Hannover), S. 534; *Protokoll 1962* (Köln), S. 480 f.

¹⁰ Ebd.

¹¹ *Protokoll 1964* (Karlsruhe), S. 815 f.; *Protokoll 1966* (Dortmund), S. 703 f.

¹² *Protokoll 1964* (Karlsruhe), Antrag 161, S. 940; *Protokoll 1966* (Dortmund), Antrag G 4, S. 881.

¹³ *Protokoll 1964* (Karlsruhe), Antrag 4, S. 990: »... sind Stimmzettel, die weniger als 15 oder mehr als 29 Namen enthalten, ungültig«; *Protokoll 1966* (Dortmund), Antrag G 6, S. 882: »... sind Stimmzettel, die weniger als zwei Drittel oder mehr als die Gesamtzahl der zu Wählenden enthalten, ungültig.«

Auf dem Parteitag 1968 fand nach einem Plädoyer von Heinz Kühn, das auf den Wahlmodus auf den Parteitagen 1964 und 1966 nicht einging, der Antrag des Parteivorstandes, nach dem strikten Blockwahlssystem zu wählen, die Mehrheit gegenüber dem Antrag auf Modifizierung¹⁴.

Die 14. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat ihre Ablehnung des Blockwahlsystems in der am 12. Mai 1969 verkündeten Entscheidung auf die Verletzung der im Landesverband Berlin der SPD geltenden Wahlordnung gestützt: »Darin ist zwingend vorgeschrieben, daß Stimmhaltungen als gültige Stimmen zu werten sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung). Das ist aber bei dem in den Wahlen . . . angewendeten Wahlmodus nicht gegeben.«¹⁵ Das Kammergericht hat aus formellen Gründen zwar die erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben, in der Sache jedoch zu erkennen gegeben, daß es den geäußerten Bedenken gegen das Blockwahlssystem zustimmt¹⁶.

Für die Bundesorgane der SPD besteht keine der Wahlordnung des Landesverbandes Berlin der SPD entsprechende Regelung. Die Wahlen, durch die der amtierende Parteivorstand der SPD auf dem Nürnberger Parteitag 1968 gewählt wurde, sind jedoch wegen Verstoßes gegen verfassungsrechtliche und gesetzliche Schranken rechtswidrig¹⁷.

Das strikte Blockwahlssystem, das einen Teil der wahlberechtigten Parteimitglieder in die Zwangssituation bringt, entweder für unerwünschte Kandidaten und solche, die unannehmbare Auffassungen vertreten, zu stimmen oder aber auf die Abgabe einer gültigen Stimme überhaupt zu verzichten, verletzt die *aktiven Statusrechte* des Parteimitgliedes.

Für Inhalt und Grenzen dieser Statusrechte sind maßgebend die im Parteiengesetz aufgestellten Grundsätze und die durch Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG unmittelbar transformierten – zum Bestand einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehörenden – individuellen Freiheitsrechte und Teilnahmerechte¹⁸. Diese Gestaltungs- und Teilnahmerechte der Parteimitglieder, die den demokratischen Willensbildungsprozeß garantieren, sind der privatautonomen Sitzungsgewalt der Parteien entzogen.

1. Der durch das strikte Blockwahlssystem bei der Stimmabgabe ausgeübte Zwang widerspricht der durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG hat Art. 2 Abs. 1 GG unmittelbar transformiert¹⁹. Damit wird das Recht auf aktive Teilnahme am Willensbildungsprozeß in den politischen Parteien verfassungsrechtlich gewährleistet. Dem entsprechen §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 15 Abs. 3 Satz 1 PartG, die gebieten, »daß den Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist« und »daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt«. Die Schutzbedürftigkeit der sich in Wahlen artikulierenden Handlungsfreiheit

¹⁴ *Protokoll 1968* (Nürnberg), S. 824 (Antrag 429 des Parteivorstandes, S. 1076, Antrag 430 –abgelehnt–, Ergänzungsband, S. 7).

¹⁵ A. a. O., S. 9; ebenso die im Rechtsstreit erstatteten Gutachten von Erich Küchenhoff und Jürgen Seifert.

¹⁶ »Einstweilige Verfügung gegen SPD-Wahlen aufgehoben«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26. Juli 1969, Nr. 170, S. 4: »Der Senat habe zwar Bedenken, daß das Wahlverfahren ganz korrekt sei; das spiele hier [im einstweiligen Verfügungsverfahren] aber keine Rolle.«

¹⁷ Der folgende Text stützt sich auf Gedanken, die der Verfasser in dem Gutachten dargelegt hat, das er in dem Berliner Rechtsstreit erstattet hat. Im Ergebnis zustimmend Erich Küchenhoff, [unveröffentlichtes] Rechtsgutachten über die Vereinbarkeit des sog. Blockwahlsystems mit dem geltenden Recht, Münster, 1969.

¹⁸ Ebenso Lenz u. Sasse, a. a. O., S. 237 u. 240; ob im Rahmen einer inhaltlichen Nachprüfung auch die zivilrechtlichen Kriterien gemäß § 138 u. 826 BGB Anwendung finden, kann hier dahingestellt bleiben.

¹⁹ Ebd., S. 240.

des einzelnen Parteimitgliedes wird durch den im PartG postulierten Grundsatz der *geheimen* Wahlen für Vorstands- und Delegiertenwahlen nachdrücklich anerkannt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 PartG).

Immanenter Bestandteil der durch Art. 2 Abs. 1 GG anerkannten allgemeinen Handlungsfreiheit ist das durch das strikte Blockwahlssystem ausgeschlossene Recht jedes wahlberechtigten Parteimitgliedes, nicht gegen die eigene Überzeugung für unerwünschte Kandidaten stimmen zu müssen, d. h. sich im Einzelfall der Stimme enthalten zu können, ohne damit das Recht zu verlieren, für erwünschte Kandidaten zu stimmen. Dieses Recht gehört zum Kernbestand der durch das GG garantierten Freiheitsrechte²⁰.

Das Recht auf Stimmenthaltung wird daher auch in allen Wahlgesetzen des Bundes, der Länder, Gebietskörperschaften und Gemeinden anerkannt. Nicht einmal Staaten mit gesetzlich festgelegter Wahlpflicht schließen das Recht auf Stimmenthaltung aus. Die Willensbildung in einer politischen Partei ist daher nur dann »demokratisch« im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und § 15 Abs. 3 Satz 1 PartG – und damit nur dann rechtmäßig –, wenn dieses Recht auf Stimmenthaltung sowohl für den Wahlakt insgesamt wie (bei einem zusammengelegten Wahlgang) für jede einzelne Wahlentscheidung gewährleistet ist. Innerparteiliche Wahlverfahren, die auf dem Prinzip der strikten Blockwahl beruhen, sind daher nichtig.

2. Das Prinzip der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und die Grundsätze demokratischer Willensbildung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und § 15 Abs. 3 Satz 1 PartG werden durch das strikte Blockwahlssystem nicht nur deshalb verletzt, weil dieser Wahlmodus gegen das Recht auf Stimmenthaltung verstößt. Das strikte Blockwahlssystem zwingt einen Teil der wahlberechtigten Parteimitglieder – auf Grund der sonst eintretenden Ungültigkeit ihrer Stimme – nicht nur Kandidaten ihre Stimme zu geben, die nicht ihren politischen Vorstellungen entsprechen und die vom Abstimmenden für richtig gehaltenen politischen Entscheidungen verhindern, sondern *zusätzlich* auch noch *die Erfolgchancen der vom Abstimmenden gutgeheißenen Kandidaten selbst zu schmälern*. Durch diese Zwangssituation wird einem Teil der wahlberechtigten Parteimitglieder die Möglichkeit genommen, ihre Meinung und ihren Willen zu konkreten politischen Fragen durch die Wahl eigener Kandidaten zu bekunden. Eine solche Bekundung der eigenen politischen Auffassung in anstehenden Entscheidungen durch das Instrument der Wahl aber ist, wie Klaus Schütz zutreffend darlegte, innerhalb einer politischen Partei die einzige Chance für Mitwirkung am Prozeß politischer Willensbildung²¹. Die mit dem strikten Blockwahlssystem für einen Teil der wahlberechtigten Parteimitglieder verbundene Zwangssituation verstößt gegen das Demokratiegebot der Verfassung. Das GG gebietet, »das einzelne Individuum in die Lage zu versetzen, daß es in Freiheit an den maßgeblichen politischen Entscheidungen der Parteien teilnehmen kann.«²²

3. Der durch das Blockwahlssystem ausgeübte Zwang widerspricht ferner Art. 3 Abs. 1 GG. Die Geltung des Gleichheitssatzes wird vom Bundesverfassungsgericht für alle Personenverbände anerkannt²³. § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG postu-

²⁰ Ebd.

²¹ Klaus Schütz [derzeitiger Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der SPD], »Die Meinungs- und Willensbildung in der Sozialdemokratie«, in: *Die neue Gesellschaft*, Jg. 5, H. 5 (Sept. bis Okt. 1958), S. 368; Schütz konstatiert, daß in der SPD »das Mitglied – auch wenn es Mitarbeiter ist – außerhalb von Wahlen keine Möglichkeit hat, seine Meinung und seinen Willen zu konkreten politischen Fragen zu bekunden.«

²² Gerhard Leibholz, a. a. O., S. 88.

²³ BVerfGE 6, 22.

liert ausdrücklich den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Parteimitglieder bei Wahlen. Die Chancengleichheit der Mitglieder wird verletzt, wenn eine Gruppe von Parteimitgliedern die Möglichkeit hat, ausschließlich Kandidaten ihre Stimme zu geben, die die von ihnen vertretene Politik repräsentieren, eine andere Gruppe aber gezwungen ist, auch Kandidaten mit fremden politischen Auffassungen zu wählen und damit zugleich die Erfolgchancen der eigenen Kandidaten zu mindern²⁴.

Die Verletzung des Gleichheitssatzes ist unabhängig von den Modalitäten bei der Kandidatenaufstellung gegeben. Der Einwand, wer nicht genug Kandidaten benenne, müsse für die dadurch entstehende Beeinträchtigung der Chancengleichheit selbst eintreten, verkennt, daß *das Parteimitglied*, das einer Minderheit angehört, häufig gerade *nicht in der Lage ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten zu benennen*. Das strikte Blockwahlssystem bevorzugt unter den Parteimitgliedern Anhänger von Parteigruppierungen, die in der Lage sind, die entsprechende Zahl von Kandidaten aufzustellen; es benachteiligt Mitglieder und Gruppierungen, die das nicht können. Damit begünstigt dieses Blockwahlssystem Parteimitglieder, die sich einer Mehrheitsgruppierung zurechnen, und wendet sich gegen Parteimitglieder, die in der Minderheit sind. Diese Ungleichbehandlung besteht unabhängig davon, ob die Kandidatenbenennung durch formelle Bestimmungen erschwert beziehungsweise dem wahlberechtigten Parteimitglied entzogen ist oder ob die Kandidatenbenennung nur aus tatsächlichen Gründen auf Schwierigkeiten stößt.

Der Gleichheitssatz schützt die *individuellen Mitwirkungsrechte* der Parteimitglieder²⁵. Parteimitglieder müssen in ihren Rechten gleichbehandelt werden unabhängig davon, ob sie sich zu einer Mehrheits- oder Minderheitsgruppierung zählen. Wahlvorschriften, die dagegen verstoßen, und Wahlen, die nach einem solchen Wahlmodus durchgeführt werden, sind nichtig.

Jürgen Seifert

Die Freiheit der Person ...

Allein in Frankfurt/Main werden ca. 2000 Menschen jährlich durch richterlichen Einweisungsbeschluss zwangsweise in psychiatrische Kliniken und Anstalten eingewiesen. Ihre Einweisung ist möglich, wenn sie unter das Hessische Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen v. 19. 5. 1952 fallen. Dieses Gesetz basiert auf zwei »rechtsstaatlichen Grundpfeilern«,

²⁴ Diese Verletzung des Gleichheitssatzes wird von dem Rechtsvertreter des Landesverbandes Berlin der SPD anerkannt und in dem Schriftsatz vom 18. Juni 1969 (S. 19) als »Gleichheitsdefizit« bezeichnet.

²⁵ Das Parteimitglied kann die individuellen Mitwirkungsrechte und den Anspruch auf Gleichbehandlung nicht durch Verhaltensweisen »verwirken«, für die nicht das einzelne Parteimitglied, sondern innerparteiliche Gruppierungen insgesamt, d. h. ein Mehrheits- oder Minderheitsflügel verantwortlich sind. Das »Gleichheitsdefizit« kann nicht durch die Konstruktion einer »Fraktionshaftung« ausgeglichen werden. Das Parteimitglied kann seine sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Rechte auch nicht deshalb verlieren, weil seine Stimmabgabe als »destruktive Opposition« ausgelegt wird.